



Leitfaden für Initiatorinnen und Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbereitungsphase.....	5
2 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.1 Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz.....	6
2.2 Bayerische Bauordnung.....	8
2.3 Bayerisches Wohnraumfördergesetz (BayWoFG).....	9
3 Kosten und Finanzierung.....	10
3.1 Miete, Wohnkosten.....	10
3.2 Haushaltskosten.....	11
3.3 Pflegekosten und Pflegeversicherung.....	11
3.4 Eingliederungshilfe.....	12
3.5 Krankheitskosten und Krankenversicherung.....	12
3.6 Sozialhilfe.....	13
4 Fördermöglichkeiten.....	14
4.1 Anschubfinanzierung Landeshauptstadt München.....	14
4.2 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.....	15
4.3 Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.....	15
4.4 Bayerische Landesstiftung.....	15
5 Anhang.....	16

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, S-I-AP4
St. Martin-Straße 53, 81669 München
Tel.: 089 233-68358
E-Mail: altenhilfe.soz@muenchen.de
Titelbild: V. Reicherberg – fotolia.de
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

In den letzten Jahren entwickelte sich eine Vielzahl alternativer Wohn- und Versorgungsmodelle. Unter dem Begriff „Wohngemeinschaft“ finden sich vielfältige Projekte, beispielsweise

- Wohngemeinschaften aktiver und engagierter Seniorinnen und Senioren (Stichpunkt „Henning-Scherf-Modell“),
- Wohngruppen für Menschen mit psychischen Problemen und Menschen mit Behinderungen,
- Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen mit und ohne dementielle Erkrankung oder mit Intensivpflegebedarf.

Dieser Leitfaden wurde in erster Linie für ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen erstellt und orientiert sich an der Definition der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften ergänzen die pflegerische Infrastruktur und stellen eine Wohn- und Versorgungsalternative für (in der Regel ältere) Menschen mit Pflegebedarf dar. Von Angeboten wie „Betreutes Wohnen“ oder „Wohnen mit Service“ unterscheidet sich das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch das gemeinschaftliche Leben und die intensiven Betreuungs- und Pflegeleistungen, die überwiegend „Rund-um-die-Uhr“, also zu allen Tages- und Nachtzeiten, erbracht werden.

In der Regel leben sechs bis zehn, maximal bis zu zwölf Personen (Mieterinnen und Mieter) in einem gemeinsamen Haushalt. Jeder und jede wohnt in einem eigenen Zimmer, das nach den persönlichen Vorstellungen eingerichtet werden kann.

Das Alltagsleben findet hauptsächlich in den Gemeinschaftsräumen statt. Diese stehen allen Mieterinnen und Mietern zur Verfügung. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden bei der Organisation des Haushaltes, der Pflege sowie bei der Gestaltung des Gruppenlebens von frei wählbaren ambulanten Betreuungs- und/oder Pflegediensten unterstützt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in einer privaten Wohnung und in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen.

Eine fachlich fundierte Pflege sowie eine den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Mitglieder angepasste Tagesstruktur sind dabei unverzichtbar.

Ambulante Betreuungs- und Wohnangebote werden von der Landeshauptstadt München ausdrücklich begrüßt und unter bestimmten Voraussetzungen gefördert (siehe Seite 12 Fördermöglichkeiten).

Allgemeiner Hinweis

Dieser Leitfaden soll Initiatorinnen und Initiatoren bei der Gründung und Umsetzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unterstützen und Interessierte über notwendige Schritte informieren. Um ihn übersichtlich zu halten, sind die wichtigsten Informationen in Stichpunkten dargestellt und für Nachfragen die Kontaktdaten aufgeführt.

Im Anhang wird auf eine Literaturliste und Internetlinks verwiesen.

1 Vorbereitungsphase

Wer eine ambulant betreute Wohngemeinschaft initiieren und gründen möchte, sollte sich im Vorfeld sehr gut über Anforderungen und Rahmenbedingungen informieren.

Für die Vorbereitungs- und Planungsphase muss genügend Zeit (mindestens ein Jahr) eingeplant werden. In der Vorbereitungsphase sind unter anderem folgende Leitfragen wichtig:

- Warum möchten wir eine ambulant betreute Wohngemeinschaft gründen?
- Was sind unsere Ziele und Erwartungen? Worin liegt die Motivation?
- Welche Menschen sollen in der Wohngemeinschaft leben? Welche Gemeinsamkeiten sind uns wichtig?
- Wie groß soll die Wohngemeinschaft sein?
- In welcher Wohngegend soll die Wohngemeinschaft entstehen? Soll neu gebaut werden oder gibt es bereits eine Wohnung oder ein Haus?
- Ist der Standort gut erreichbar (öffentlicher Nahverkehr, Parkplätze)? Gibt es in der näheren Umgebung ein attraktives Angebot (Geschäfte, Kultur, medizinische und pflegerische Versorgung)?
- Ist das Haus oder die Wohnung barrierefrei oder rollstuhlgerecht? Welche Ausstattung ist notwendig? Sind besondere Anforderungen oder Genehmigungen beispielsweise bei einer Nutzungsänderung durch die Lokalbaukommission erforderlich?
- Wer kann das Vorhaben unterstützen – ideell und/oder finanziell? Welche Kooperationspartnerinnen und -partner sind notwendig?
- Wie wird das Vorhaben finanziert? Welche finanziellen Mittel können eingesetzt werden? Wie erfolgt die laufende Finanzierung unter anderem für die Pflege, Betreuung, Haushalt, Miete, Reparaturen)?
- Ist das Projekt in dieser Gegend mit dieser Zielgruppe realistisch? Gibt es ausreichend Bedarf? Gibt es in der näheren Umgebung bereits ein ähnliches Angebot? Entsteht damit eine sinnvolle Ergänzung oder Konkurrenz?

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

Gesetzliche Grundlage für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist das [Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz \(PfleWoqG\)](#). In Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 18 ff. sind darin die Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften beschrieben.

Die sechs zentralen Aussagen in Art. 2 Abs. 3 PfleWoqG sind:

- Die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner ist gewährleistet. Die Mieterinnen und Mieter entscheiden über alle Fragen des Zusammenlebens eigenverantwortlich und selbständig. Dies erfolgt in der Regel durch ein Gremium der Selbstbestimmung. Darin sind alle Mieterinnen und Mieter oder deren Angehörige/gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer vertreten. Die Gremiumstreffen sollen alle 6-8 Wochen stattfinden. Insbesondere bei mehrheitlich schwerstpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ist ein Gremium von essentieller Bedeutung. Die aktive Mitwirkung der Angehörigen/gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer ist für die Gestaltung des täglichen Zusammenlebens unabdingbar. Dafür ist mehr Zeitaufwand erforderlich als beispielsweise bei der Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.
- Der Pflege- und Betreuungsdienst ist frei wählbar. Ambulanter Pflegedienst, Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen können frei gewählt werden.
- Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst haben nur einen Gaststatus.
- Es befinden sich keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.
- Die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig. Es befinden sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatorin oder des gleichen Initiators in unmittelbarer räumlichen Nähe.
- Es wohnen nicht mehr als zwölf pflege- und betreuungsbedürftige Personen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Sollten die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 PfleWoqG nicht vollständig erfüllt werden, wird die Wohngemeinschaft wie eine stationäre Einrichtung gewertet. Dies hätte zur Folge, dass sowohl personelle als auch bauliche Mindestanforderungen zu erfüllen wären.

Die örtlich zuständige Heimaufsicht/FQA bei den Landratsämtern oder den kreisfreien Städten berät und prüft jährlich, ob die Kriterien einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfüllt sind und die Ergebnisqualität dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht.

In der Broschüre [„Prüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“](#) sind die Rahmenbedingungen beschrieben. Sie ist über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege abrufbar.

Anzeigespflicht

Das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (Art. 21 Abs. 1 PflWoqG) schreibt vor, dass die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) mitgeteilt (angezeigt) werden muss.

Empfehlenswert ist es, die FQA so früh wie möglich über die Planung und das Konzept zu informieren und sich zu Fragen der Selbstbestimmung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und zur räumlichen Planung beraten zu lassen. Eine telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung I
FQA/Heimaufsicht
Postanschrift:
Ruppertstraße 11, 80337 München

Teamleitung Pflegeeinrichtungen: 089 233-44656
Teamleitung Behinderteneinrichtungen: 089 233-44335
E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de
Internet: www.heimaufsicht-muenchen.de

2.2 Bayerische Bauordnung

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können bis zu zwölf Mieterinnen und Mieter wohnen. Bei mehr als sechs Mieterinnen und Mietern sind weitergehende Vorschriften nach der [Bayerische Bauordnung](#) (BayBO) zu beachten. Liegen an einem Treppenhaus mehrere Einheiten (ambulant betreute Wohngemeinschaften) mit insgesamt mehr als zwölf Personen, werden besondere Anforderungen an die Rettungswege gestellt.

Antrag auf Nutzungsänderung

Sollen vorhandene Wohn- oder Gewerberäume für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft genutzt werden, handelt es sich in der Regel um eine Nutzungsänderung, für die eine Baugenehmigung eingeholt werden muss. Ausnahme sind Wohngemeinschaften mit bis zu sechs Personen in einer genehmigten Wohnung. Hier werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

Bei Wohngemeinschaften, die für Menschen mit Intensivpflegebedarf (beispielsweise beatmete Patientinnen und Patienten) bestimmt sind, ist wegen der besonderen Situation unabhängig von der Anzahl der Personen immer eine Baugenehmigung einzuholen.

Betriebsbeschreibung

Mit dem Bauantrag auf Nutzungsänderung sind eine Betriebsbeschreibung und ein Brandschutznachweis einzureichen.

Die Betriebsbeschreibung trifft Aussagen zur geplanten Nutzung (unter anderem zur Anzahl der Mieterinnen und Mieter, Zielgruppe, Räumlichkeiten, Organisation und Personalbesetzung) und ist von den Initiatorinnen und Initiatoren zu erstellen.

Brandschutznachweis

Ambulant betreute Wohngemeinschaften mit mehr als sechs Personen werden nach der BayBO als **Sonderbau** eingestuft. In diesem Fall ist mit dem Bauantrag ein Brandschutznachweis einzureichen, in dem die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz und die Rettungswege dargestellt sind. Den Brandschutznachweis erstellen Bauvorlageberechtigte, also Personen, die auch den Bauantrag fachlich begleiten (zum Beispiel Architekten oder Bauingenieure).

Alternativ zur bauaufsichtlichen Prüfung kann bei Sonderbauten der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen (PrüfSV) bescheinigt werden. Die Bescheinigung des PrüfSV (Brandschutz I) ist dann mit der Baubeginnanzeige, die Bescheinigung (Brandschutz II) mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bei der Lokalbaukommission vorzulegen.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV Lokalbaukommission (LBK)
Servicezentrum
Blumenstraße 19, 80331 München

Telefonische Beratung: 089 233–96484
Montag bis Donnerstag: 9 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr
E-Mail: plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/lbk

2.3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)

2.3.1 Geförderter Wohnungsbau

Wenn ambulant betreute Wohngemeinschaften im geförderten Wohnungsbau entstehen, ist die Belegungsbindung zu beachten. Dies bedeutet, dass die Wohnung und die einzelnen Zimmer der Wohnung nur an Mieterinnen und Mieter vergeben werden dürfen, die eine festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Ein Abweichen von der Belegungsbindung ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Planungs- und dem Sozialreferat erlaubt.

Weitere Voraussetzung für den Einzug in eine geförderte Wohnung ist ein Mindestzeitraum mit Hauptwohnsitz in München, der nach einem Punkteverfahren ermittelt wird.

Das Amt für Wohnen und Migration prüft die Voraussetzungen und stellt den Berechtigungsschein für den Bezug einer geförderten Wohnung aus. Für Menschen mit Demenz kann im Fall einer außerordentlichen Härte unter Umständen eine abweichende Entscheidung geprüft werden.

Ein frühzeitiger Kontakt mit dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, ist sinnvoll, um Fragen der Belegungsbindung und des Vergabeverfahrens zu klären.

Kontakt

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Werinherstraße 89
81541 München

Fachsteuerung für Vermittlung in dauerhaftes Wohnen
Telefon: 089 2 33-40152, -40184, -40161
Einzelfallberatung und Härtefallentscheidungen
Telefon: 089 233-40001
E-Mail: wohnungsamt.soz@muenchen.de

Internet:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Sozialwohnung.html

3 Kosten und Finanzierung

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft entstehen verschiedene Kosten. Diese werden aus privaten Mitteln und durch gesetzliche Leistungen bezahlt. Die wichtigsten Kosten sind hier kurz erläutert.

Bitte beachten Sie bei notwendigen Sozialhilfeleistungen die Änderungen durch das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG I). Dieses ist am 17.01.2018 in Kraft getreten.

3.1 Miete, Wohnkosten

Darin sind die Kosten für die privat und gemeinschaftlich genutzten Räume (Miete, Strom, Heizung, Schönheitsreparaturen, Versicherungen, Verwaltungskosten) enthalten. Diese Kosten tragen die Mieterinnen und Mieter.

Mietobergrenzen bei Sozialhilfebezug

Wenn es sich um eine private und freifinanzierte Wohnung handelt, ist bei der Miethöhe (wenn die Miete innerhalb der ortsüblichen Vergleichsmieten liegt) zunächst keine Obergrenze zu beachten.

Dennoch muss bei der Kalkulation der Miethöhe die Zahlungsfähigkeit der zukünftigen Mieterinnen und Mieter berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Mieterinnen und Mieter, die ihren Lebensunterhalt nicht (ausreichend) aus eigenen Mitteln bestreiten können und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe erhalten. Für Einzelpersonen mit einer Wohnungsgröße bis zu 50 qm liegt die Mietobergrenze für die Bruttokaltmiete (Miete plus kalte Betriebskosten ohne Heizung und Warmwasser) bei 670 Euro, für sechs Personen mit einer Wohnungsgröße bis 120 qm bei 1.737 Euro (Stand Oktober 2019). Welche Mietobergrenze anzusetzen ist, hängt von der Art des Mietvertrags ab.

Richtwerte für Bruttokaltmiete ab 01.10.2019: [Mietobergrenzen München](#)

Hauptmietvertrag

Gibt es in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nur **einen Hauptmietvertrag**, den alle Mieterinnen und Mieter unterschreiben, dann werden die gesamten Aufwendungen für die Unterkunft durch die Anzahl der Mieterinnen und Mieter geteilt.

Beispiel: Sechs Personen haben einen Hauptmietvertrag unterzeichnet.

Größe der Wohnung 120qm

	Gesamtkosten		Kosten pro Mieterin/Mieter
Miete	1.737 Euro	: 6	289,50 Euro
kalte Betriebskosten	350 Euro	: 6	58,30 Euro
	2063 Euro		343,80 Euro

Die Obergrenze für die Bruttokaltmiete beträgt 289,50 Euro (1737 Euro : 6) Die Miete liegt mit 54,30 Euro über der Mietobergrenze. Ein Klärung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger ist notwendig.

Untermietverträge

Hat in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaften **jede Mieterin und jeder Mieter** einen **Untermietvertrag**, der das individuelle Zimmer und den Anteil an Gemeinschaftsflächen umfasst, sind die Kosten für einen Einpersonenhaushalt als angemessen anzusehen.

Beispiel: Sechs Personen, jede mit eigenem Untermietvertrag, Größe der Wohnung 180 qm, pro Person 30 qm (15 qm individuelles Zimmer und anteilig 15 qm Gemeinschaftsfläche), Mietpreis 17,50 Euro pro qm

	Gesamtkosten		Kosten pro Mieterin/Mieter
Miete	3.150 Euro		525 Euro
kalte Betriebskosten	350 Euro		58,30 Euro
	3.500 Euro		583,30 Euro

Die Obergrenze für die Bruttokaltmiete beträgt 670 Euro. Die Miete liegt mit 86,70 Euro unter der Mietobergrenze.

Die Kosten für einen Einpersonenhaushalt sind aus Sicht der Sozialhilfeträger als angemessen anzusehen. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Die Höhe der Miete muss zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis stehen, zum Beispiel im Hinblick auf die Größe des Zimmers zur Gesamt-Wohnung oder deren Ausstattung (§ 42a Abs. 4 SGB XII).

Ein Mietausfall wegen nicht belegter Plätze wird im Rahmen der Sozialhilfe nicht übernommen. Bei einem Mietausfall wegen fehlender Zahlungen einer leistungsberechtigten Person können gemäß § 36 SGB XII Mietschulden zur Aufrechterhaltung der Wohnung übernommen werden.

In der Regel werden in ambulant betreuten Wohngemeinschaften Einzelmietverträge oder Untermietverträge abgeschlossen. Dadurch kann die im Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz geforderte Unabhängigkeit von Mietvertrag, Betreuungs- und Pflegevertrag besser eingehalten werden.

Eine Übernahme von Kosten der Unterkunft, welche die Mietobergrenze übersteigen, ist nur nach eingehender vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls allenfalls ausnahmsweise möglich.

Wenn nur Miete im Rahmen der Sozialhilfe gezahlt wird und keine Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege, ist die Landeshauptstadt München als örtlicher Träger zuständig, nicht der Bezirk Oberbayern (siehe Punkt 3.6 Sozialhilfe).

3.2 Haushaltskosten

Kosten für Lebensmittel und andere Haushaltsmittel tragen die Mieterinnen und Mieter. Werden Leistungen zum Lebensunterhalt zum Beispiel Grundsicherung nach dem SGB XII – Sozialhilfe gewährt, sind die Haushaltskosten als Teil aus dem Regelbedarf (Beispielsweise Alleinstehende 445 Euro, Stand 01.01.2019) zu finanzieren.

3.3 Pflegekosten und Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch – Elftes Buch - SGB XI) übernimmt einen Teil der Pflegekosten, wenn ein Pflegegrad vorliegt. Seit 2017 wird der Grad der Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Allerdings deckt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der erforderlichen Leistungen ab. Der Restbetrag muss aus dem privaten Einkommen/Vermögen bezahlt werden. Reichen Einkommen und Vermögen zur Zahlung der Pflegekosten nicht aus, kann beim zuständigen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Ob die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, überprüft der Sozialhilfeträger.

3.3.1 Wohngruppenschlag

Für pflegebedürftige Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, kann die Pflegeversicherung zusätzliche Leistungen übernehmen. Sie erhalten einen pauschalen Wohngruppenschlag in Höhe von 214 Euro monatlich zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft (§ 38a SGB XI).

3.3.2 Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag kann in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zweckgebunden zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Leistungen qualitätsgesichert von einem anerkannten Leistungserbringern durchgeführt werden.

3.3.3 Anschubfinanzierung und Verbesserung des Wohnumfeldes

Für die Gründung neuer Wohngemeinschaften oder Wohngruppen kann eine Anschubfinanzierung bei der Pflegekasse beantragt werden (§ 45e SGB XI). Jede Mieterin und jeder Mieter kann einmalig 2.500 Euro beantragen. Die maximale Förderung pro Wohngemeinschaft liegt bei 10.000 Euro.

Zusätzlich können Zuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000 Euro pro Person oder einem Gesamtbetrag von 16.000 Euro pro Wohnung für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt werden (§ 40, Abs. 4 SGB XI).

Diese Leistungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und müssen bei den Pflege- und Krankenkassen beantragt werden.

3.4 Eingliederungshilfe

Für Menschen mit Behinderungen kann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII bestehen. Das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird es ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben.

3.5 Krankheitskosten und Krankenversicherung

Die Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch SGB V) übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente, Therapien und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege (beispielsweise Ergo- oder Physiotherapie, Verbandswechsel).

Bei Menschen mit Intensivpflegebedarf werden Kosten im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege nach § 37 SGB V übernommen.

3.6 Sozialhilfe

Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)) ist eine gesetzliche Leistung die dazu dient, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Mieterinnen und Mieter in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die ihren Lebensunterhalt oder ihre pflegerische Versorgung nicht (ausreichend) aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe.

Seit dem 01.01.2019 ist der Bezirk Oberbayern Ansprechpartner für die ambulante Hilfe zur Pflege. Weitere Informationen sowie die Ansprechpartnerinnen und -partner für die Einzelfallhilfe finden Sie auf der Internetseite des Bezirks Oberbayern oder im Faltblatt „[Ambulante Hilfe zur Pflege: Informationen zum Trägerwechsel](#)“.

Informationen zum Antrag auf Hilfe zur Pflege finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Bezirks „[Informationen zum Antrag für Hilfe zur Pflege](#)“

Bitte beachten Sie bei notwendigen Sozialhilfeleistungen die Änderungen durch das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG I). Dieses ist am 17.01.2018 in Kraft getreten. Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes finden Sie im Internet unter [Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz](#)

In der Broschüre der Landeshauptstadt München „[Soziale Sicherung im Überblick](#)“ sind die gesetzlichen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beschrieben und die freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München aufgeführt (Bezugsadresse Seite 14).

Fragen zur Pflege- und Krankenversicherung beantwortet die Pflege- und Krankenkasse, bei der die Betroffenen versichert sind.

Die Abrechnung von Pflege- und Krankheitskosten erfolgt in der Regel durch den ambulanten Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse, der Krankenkasse und dem zuständigen Sozialhilfeträger. Hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen müssen die Leistungsberechtigten hierzu ihr Einverständnis erklären.

Kontakt

Servicestelle des Bezirks Oberbayern
Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung,
Prinzregentenstraße 14, 80538 München
Postanschrift: 80535 München

Telefon: 089 2198–21010, –21011, –21012
Telefon: 089 2198–01
E-Mail: info@bezirk-oberbayern.de
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

4 Fördermöglichkeiten

Die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist vor allem in der Aufbau- und Anlaufphase mit erheblichen Kosten verbunden. Informieren Sie sich frühzeitig über Fördermöglichkeiten und Förderkriterien.

4.1 Anschubfinanzierung Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München fördert ambulant betreute Wohngemeinschaften in München mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 50.000 Euro. Nach den Richtlinien zur Anschubfinanzierung können in der Aufbauphase unter anderem Umbaukosten, beispielsweise für rollstuhlgeeignete Fußböden oder Personalkosten, bezuschusst werden.

Mit dem Antrag muss unter anderem ein Konzept vorgelegt werden, in dem die Zielgruppe, die Umsetzung der Selbstbestimmung, die personelle Ausstattung und die räumlichen Gegebenheiten dargestellt sind. [Informationen zur Anschubfinanzierung](#) finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Abteilung Altenhilfe und Pflege
St. Martin-Straße 53, 81669 München

Telefon: 0 89 233–68358
E-Mail: altenhilfe.soz@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/ambwg

4.2 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und Rahmenbedingungen in der Pflege (WoLeRaF)

Im Wege einer Projektförderung können Investitionsaufwendungen sowie Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege gefördert werden (bis zu 40.000 Euro für bis zu zwei Jahre, höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Förderung der pflegerischen Versorgung im sozialen Nahraum (Pfllegesonah)

Um den demografischen Herausforderungen gerecht zu werden, fördert der Freistaat Bayern mit einer staatlichen Investitionskostenförderung unter anderem auch ambulant betreute Wohngemeinschaften mit bis zu 60.000 Euro pro neu geschaffenen Platz

Kontakt

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1, 81667 München

Telefon: 089 540233-0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de/pflege

4.3 Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bau sowie Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum kann durch zinsgünstige staatliche Baudarlehen bzw. mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.

Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung: Die Gesamtkosten der baulichen Maßnahmen zur behindertengerechten Anpassung von Wohnraum werden mit bis zu 10.000 € gefördert.

Kontakt

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3, 80539 München

Telefon (zentral): 089 2192-01
E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Internet: www.stmi.bayern.de/Wohnraumförderung

4.4 Bayerische Landesstiftung

Die Bayerische Landesstiftung fördert Projekte, die sozialen und/oder kulturellen Bezug haben und gleichzeitig gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

Kontakt

Bayerische Landesstiftung
Alter Hof 2, 80331 München

Telefon: 089 2324166
E-Mail: landesstiftung@bls.bayern.de
Internet: www.landesstiftung.bayern.de

5 Anhang

Hinweis auf Broschüren - Downloads – Internetseiten

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Broschüre [Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften](#) Informationen, rechtliche Fragen und Verträge

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Broschüre [Soziale Sicherung im Überblick*](#)

Leistungen für Münchnerinnen und Münchner in Notlagen

Herausgeber: Amt für Soziale Sicherung

Broschüre [Unterstützung und Pflege*](#)

Informationen für pflegende Angehörige und Interessierte

Herausgeber: Amt für Soziale Sicherung

* Beide Broschüren gibt es in mehreren Sprachen

Bezugsadresse: Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung,
St. Martin-Straße 53, 81669 München, Telefon: (089) 233-68494

- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/
- Koordinationsstelle Wohnen im Alter
www.wohnen-alter-bayern.de
- Koordinationsstelle ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern
www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften Internetseite Landeshauptstadt München
www.muenchen.de/ambwg
- Alzheimer Gesellschaft München e.V.
www.agm-online.de
- Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur für Menschen mit Demenz
www.wg-qualitaet.de
- Bundesweites Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de/index.php/newsletterjournal.html
- Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de